



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



71. Jahrgang

Regensburg, 16. Februar 2015

Nr. 2

Inhaltsübersicht

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen..... 10

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth über die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2011 vom 14. Januar 2015 Az. 12-1443 NEW 7 12

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 16. Januar 2015 Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-4 13

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 16. Februar 2015 gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 13

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). 14

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Entschädigungssatzung für den Regionalen Planungsverband Regensburg..... 15

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 4. März 2015 um 10.⁰⁰ Uhr im Steinstadel in Parkstein..... 16

Bekanntmachungen der Zweckverbände

5. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz 16

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Siegfried Sauerbeck..... 17

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Tirschenreuth zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vom 11. Dezember 1967 vom 28. Januar 2015 Bekanntmachung 18

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922), zuletzt geändert am 25. Juni 2012 (GVBl S. 270) erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz wird jederzeit widerruflich im Jahr 2015 allgemein erlaubt:

1. Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafenausspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:
- **Organisationen des Bayerischen Roten Kreuzes und seine Untergliederungen**
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeinde- oder Landkreisgebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden sowie der Regierung der Oberpfalz anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
 - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere eine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.

2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenauspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenauspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung der Oberpfalz und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2015.

Regensburg, 29. Januar 2015
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung der Oberpfalz

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung *)

Veranstalter BRK Kreisverband _____

Abrechnung über die am _____ **in** _____ **anlässlich des/der**
_____ **durchgeführten Lotterie/Ausspielung.**

Beschreibung, Zahlen	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z. B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)	

*) Für jede Lotterie/Ausspielung - auch über eine Lotterie/Ausspielung, die im Wege der Allgemeinverfügung erlaubt wurde - ist eine Abrechnung zu fertigen.

Diese Abrechnung ist bei Einzelgenehmigungen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Bei Lotterien, die durch Allgemeinverfügung erlaubt wurden, ist die Abrechnung mindestens 6 Jahre beim Kreisverband aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde oder der Gemeinde des Veranstaltungsortes unverzüglich auf Anforderung vorzulegen.

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Ort _____

Datum _____

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

Kreisgeschäftsführer

Verantwortlicher für die Lotteriedurchführung

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth über die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2011 vom 14. Januar 2015 Az. 12-1443 NEW 7

Die Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth haben durch Vereinbarung vom 2./8. Dezember 2014 die zwischen ihnen abgeschlossene Zweckvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2011 vom 27. Oktober/9. November 2010 aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 9. Januar 2015 Az. 12-1443 NEW 7 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsauf-sichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 14. Januar 2015
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
vom 16. Januar 2015
Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-4**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf hat am 2. Dezember 2014 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf beschlossen.
Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 16. Januar 2015
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABl OPf. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2007 (RABl OPf. S. 57), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

- „a) ein Müllkraftwerk in Schwandorf für die thermische Verwertung von Haus- und Sperrmüll (Hausmüll) sowie hausmüllähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe (Gewerbemüll) zu errichten, zu betreiben oder betreiben zu lassen,“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, 17. Dezember 2014
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Planung und Bau

**Öffentliche Bekanntmachung
der Regierung der Oberpfalz
vom 16. Februar 2015
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bauvorhaben:

**B 299, Grafenwöhr – Amberg
„Erneuerung des Kreuzungsbauwerkes B 299 über B 85 in Amberg mit Ergänzung
eines Verflechtungsstreifens im Knotenpunkt“
von Bau-km 0+136 (≙ B 299 Abschnitt 920 Station 1,417) bis Bau-km 0+386 (≙ B 299 Abschnitt 940 Station 0,224)
Az. 32/31-4354.2.B299-27**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1155, 92204 Amberg, beabsichtigt das Kreuzungsbauwerk der B 299 über die B 85 westlich von Amberg mit der Ergänzung eines zusätzlichen Verflechtungsstreifens im Knotenpunkt zu erneuern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Regensburg, 16. Februar 2015
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 3 UVPG sind die Risikomanagementpläne nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP gemäß § 1 UVPG ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird am 16. März 2015 gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2016 bis 2021 aufgestellten Risikomanagementplans veröffentlicht und bis zum 16. Juli 2015 der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht (§ 14i UVPG). Im Anschluss wird der Risikomanagementplan unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2015 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht. Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht schriftlich Stellung nehmen. Damit wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Hochwasserrisikomanagementplanung angemessen berücksichtigt werden.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 16. März 2015 im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/hochwasserrisikomanagement/beteiligung> veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 16. Juli 2015 bei der Regierung der Oberpfalz, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 14 i, 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG).

Innerhalb des Zeitraums vom 16. März 2015 bis zum 16. Juli 2015 wird im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/hochwasserrisikomanagement/beteiligung> eine Anwendung bereitgestellt, mit der einfach und strukturiert die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Risikomanagementplans und des Umweltberichts erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Möglichkeit vom Angebot der online-Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen, da dadurch eine zeitnahe und reibungslose Auswertung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen ermöglicht wird. Zudem kann bei der Regierung innerhalb dieses Zeitraums zu diesen Dokumenten auch schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung der Oberpfalz:

Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93039 Regensburg
Auslegungsstelle, Zimmer D 023
Geschäftszeiten: Mo-Fr 8.30 – 12.00 Uhr, Mo – Do 13.30 – 15.00 Uhr

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung des Risikomanagementplans. Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

Regensburg, 21. Januar 2015
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Entschädigungssatzung für den Regionalen Planungsverband Regensburg

Der Regionale Planungsverband Regensburg erlässt aufgrund § 14 Abs. 2 Satz 4 der Verbandssatzung vom 2. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 1999, in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 14a der Landkreisordnung folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 2

Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe nachfolgender Absätze 2 bis 4 entschädigt.
- (2) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweiligen geltenden Fassung. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet.
- (3) Die Mitglieder des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 2 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro, soweit sie nicht Kraft ihres Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG) der Verbandsversammlung angehören. Außerdem erhalten sie unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:
 1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
 2. Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung von 10 Euro je angefangener Sitzungsstunde. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor und nach der Sitzung.
 3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis eine Entschädigung von 10 Euro je angefangener Sitzungsstunde. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor und nach der Sitzung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 900 Euro. Diese Entschädigung nimmt an allgemeinen Besoldungserhöhungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 entsprechend teil.
- (5) Die Stellvertreter des Vorsitzenden erhalten monatlich je 12,5 v. H der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 12. Juli 1974, geändert durch Satzung vom 5. Oktober 1982, außer Kraft.

Regensburg, 5. Januar 2015
Regionaler Planungsverband Regensburg

Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die
Planungsausschusssitzung am 4. März 2015 um 10.⁰⁰ Uhr
im Steinstadel in Parkstein**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Örtliche Rechnungsprüfung 2013 und Entlastung
3. Jahresrechnung 2014 und Beschluss über örtliche Prüfung
4. Stromtrassen – Stand der Verfahren
5. Fracking – Aufsuchungserlaubnis und Geologie
6. Bericht zum Zentrale-Orte-System und zur Anpassung des Regionalplans an das aktuelle LEP
7. Windenergie – weitere Vorgehensweise
8. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 28. Januar 2015
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**5. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
für den Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz erlässt aufgrund Art 19 Abs. 1 und Art 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) mit Einverständnis seiner Verbandsmitglieder und mit Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz vom 19. Oktober 2004 (RABl S. 81), geändert mit Satzungen vom 17. November 2008 (RABl S. 127), 10. Juni 2010 (RABl S. 60), 30. Oktober 2012 (RABl S. 82) und 12. März 2014 (RABl S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach Ziffer 3. folgende Ziffer 4. eingefügt:

4. eine Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB) für den BOS Digitalfunk zu errichten und zu betreiben. Dies beinhaltet nachfolgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für die Autorisierte Stelle (AS)
 - Temporäres Zusammenschalten mehrerer Gesprächsgruppen und Erzeugen Dynamischer Gruppen
 - Sperren von Funkteilnehmern
 - DMO (Direct Mode Operations) Frequenzen koordinieren und freigeben
 - Anforderung temporärer Netzerweiterung
 - Weiterleiten von Störmeldungen an die AS
 - Generelle Ansprechpartner für operativ-taktische Anfragen und Forderungen
 - Verwalten von Funkteilnehmern im Netz, Einpflegen ins nutzereigene Management (NEM)
 - Verwalten von Funkteilnehmern im Netz, Vergabe der vorgegebenen Profile

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben gelten die Regelungen des zweiten Teils des BayRDG.

3. § 9 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art 13 und Art 15 bis Art 18 BayRDG

4. In § 9 wird nach Ziffer 2. folgende Ziffer 3. eingefügt:

3. die Errichtung und den Standort einer Taktisch-Technischen Betriebsstelle für den BOS Digitalfunk.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Für das Haushaltsjahr, in dem die allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden, ist das bis dahin, also „bis zur Wahl“, gültige Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zugrunde zu legen.
- (2) Die Umlagebeträge werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheide festgesetzt. Die Umlageteilbeträge werden jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. fällig. Der Zweckverband kann im Einzelfall auch einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen. Bis zur Festsetzung einer neuen Verbandsumlage kann der Zweckverband anteilmäßige Vorauszahlungen auf der Grundlage der Verbandsumlage des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Text der Verbandssatzung unter Berücksichtigung der seit der Bekanntmachung der Verbandssatzung am 22. November 2004 erfolgten Änderungen neu bekanntzumachen.

Weiden i.d.OPf., 13. Januar 2015
 Zweckverband für Rettungsdienst und
 Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Andreas Meier
 Verbandsvorsitzender und Landrat

Personalnachrichten

NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Ltd. Regierungsschuldirektor

Siegfried Sauerbeck

ist am 21. Januar 2015 im 81. Lebensjahr verstorben.
 Herr Sauerbeck war bei uns seit 1. Mai 1989 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand
 am 20. Juni 1997 im Sachgebiet 510 (Sonderschulen) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Februar 2015

Axel Bartelt
 Regierungspräsident

Thomas Spreiter
 Personalratsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

**Verordnung des Landkreises Tirschenreuth
zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vom 11. Dezember 1967
vom 28. Januar 2015
Bekanntmachung**

Der Landkreis Tirschenreuth hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vom 11. Dezember 1967 erlassen.

Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landkreis Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth) geltend gemacht wird.

Regensburg, 28. Januar 2015
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Verordnung des Landkreises Tirschenreuth
zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vom 11. Dezember 1967
vom 20. Januar 2015**

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl I S. 3154) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung 23. Februar 2011 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt der Landkreis Tirschenreuth folgende Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vom 11. Dezember 1967 (KABl. Nr. 44) zuletzt geändert durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz vom 17. November 2005 (RABl. Nr. 18/2005) – nunmehr in der Stadt Weiden und im Landkreis Tirschenreuth – wird wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich der Verordnung wird für den Landschaftsbestandteil „Landschaftsschutzgebiet Ostmarkstraße – Nördlicher Teil“ aufgehoben, soweit er eine ca. 1,5 ha große Teilfläche der Fl. Nr. 289, Gemarkung Wildenreuth, umfasst. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die zeichnerische Darstellung in der Flurstückskarte M 1:2.500 und in der Karte Maßstab 1:10.000 (Begrenzungslinie der rot schraffierten Fläche).

§ 2

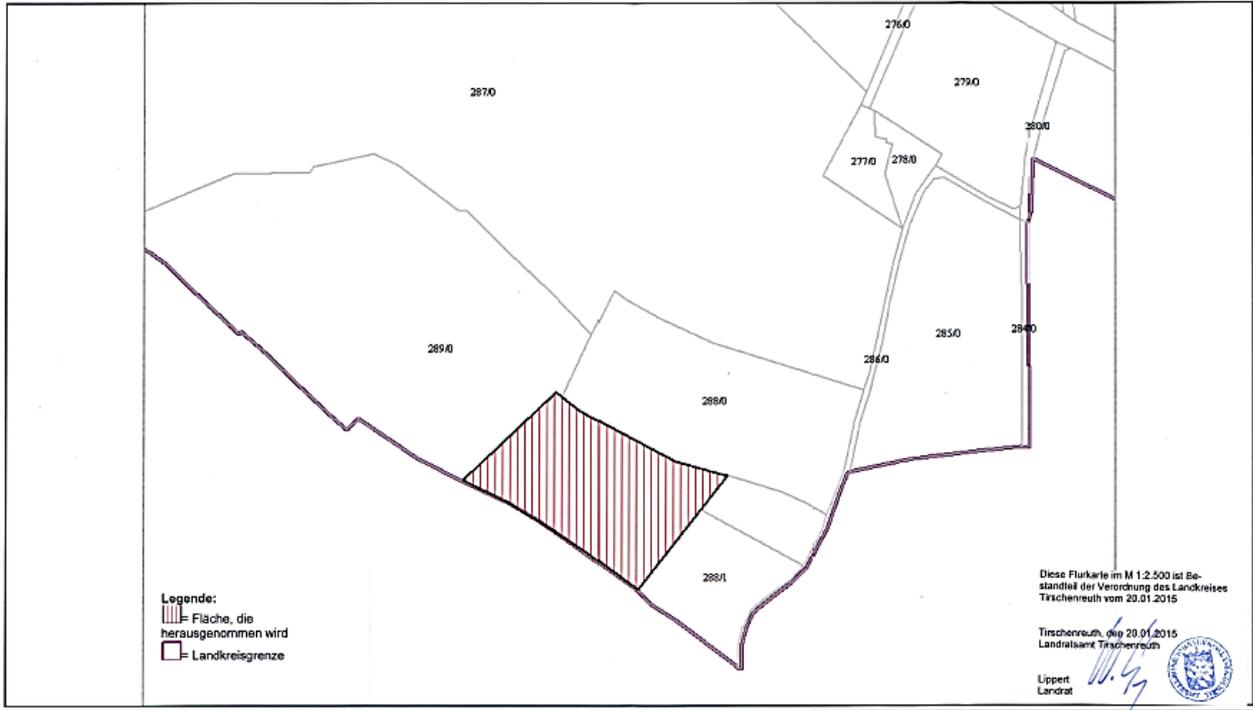
Diese Verordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Tirschenreuth, 20. Januar 2015
Landratsamt Tirschenreuth

Wolfgang Lippert
Landrat

Hinweis:

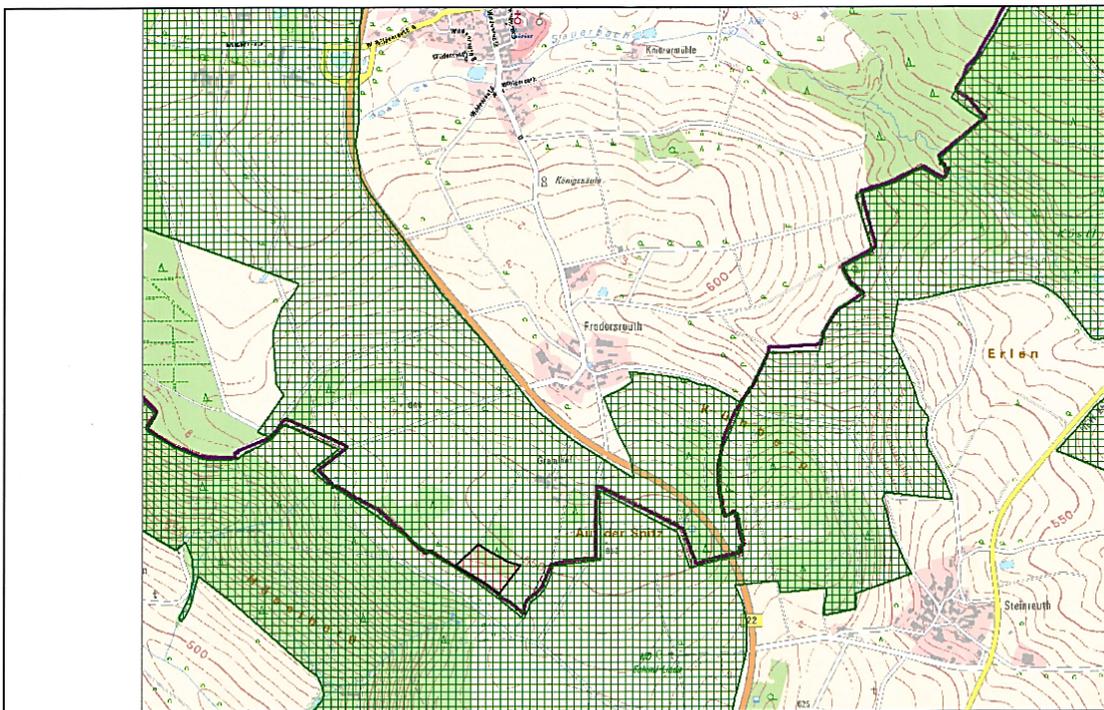
Eine Verletzung der Vorschriften nach Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).



Landschaftsschutzgebiet "Ortmarkstraße - Nördlicher Teil"
 Herausnahme einer Fläche beim Gramlhof

Fachinformationssystem Naturschutz
 Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:2.500 - 1 cm entspricht 25,00 m



Landschaftsschutzgebiet "Ortmarkstraße - Nördlicher Teil"
 Herausnahme einer Fläche beim Gramlhof

Fachinformationssystem Naturschutz
 Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Legende:
 [Gitternetz] = Landschaftsschutzgebiet
 [Schraffur] = Fläche, die herausgenommen wird
 [Rote Linie] = Landkreisgrenze

Diese Karte im M 1:10.000 ist Bestandteil der Verordnung des Landkreises Tirschenreuth vom 20.01.2015

Tirschenreuth, den 20.01.2015
 Landratsamt Tirschenreuth

Lippert
 Landrat



Maßstab 1:10.000 - 1 cm entspricht 100,00 m

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -396.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.ropf.de>“ veröffentlicht.